



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Kreisausschuss des
Lahn-Dill-Kreises
Postfach 1940

35573 Wetzlar

Lahn - Dill - Kreis

Eing.: 25. März 2020

Abt.: _____

Geschäftszeichen: RPGI-13-03m0202/6-2015/9
Dokument Nr.: 2020/229312

Bearbeiter/in: Rolf Winter
Telefon: +49 641 303-2171
Telefax: +49 611 32764-4413
E-Mail: rolf.winter@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: 12.0 Kb
Ihre Nachricht vom: 20.01.2020

Datum

19 März 2020

Haushaltssatzung und -plan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Doppelhaushalt)

hier: Genehmigungspflichtige Teile

Bericht vom 20.01.2020 – Az.: 12.0 – Kb; bei mir eingegangen per E-Mail am 21.01.2020

Anlg.: - 1 -

Die am 9.12.2019 vom Kreistag des Lahn-Dill-Kreises beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 ist mir nebst den erforderlichen Unterlagen am 21.01.2020 zugegangen.

Nach erfolgter Prüfung übersende ich anbei die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile für das Haushaltsjahr 2020. Die Entscheidung über die Genehmigung der Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2021 wird zunächst bis zum 01.11.2020 ausgesetzt.

Ich bitte um weitere Veranlassung gemäß § 97 Abs. 5 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 HKO und mache insbesondere auf die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen und Hinweise aufmerksam.

Ich weise daraufhin, dass meine Entscheidungen gemäß Nr. II 2 Finanzplanungserlass vom 29.11.2019 (StAnz 51/2019 S.1320) im Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport ergangen sind.

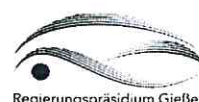
Zunächst möchte ich auf die finanzielle Situation des Lahn-Dill-Kreises im Allgemeinen und insbesondere auf den Haushaltsvollzug 2019 eingehen:

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Der Lahn-Dill-Kreis hat die Ziele des verbindlich vereinbarten Konsolidierungsvertrags nicht nur eingehalten, sondern die Zielvereinbarungen deutlich übertroffen. Vorbehaltlich noch ausstehender Prüfungen der Jahresabschlüsse ist es gelungen, seit 2015 jahresbezogene Überschüsse in den ordentlichen Ergebnissen zu erwirtschaften. Auch durch die erheblichen Entlastungen aus der Schutzschirmvereinbarung und der Hessenkasse war es dem Kreis möglich, von der eingeräumten Option Gebrauch zu machen und noch vorhandene Altfehlbeträge gegen die Nettoposition zu verrechnen. Seit dem 31.12.2018 verfügt der Kreis – erstmals seit 2004 – wieder über positives Eigenkapital.

Aufgrund dieser erfreulichen Entwicklung hat der Kreis im Haushaltsjahr 2019 nach dem kommunalen Auswertungssystem „kash“ einen Finanzstatusindikator von 70 erreicht und stand an der Schwelle zur Klassifizierung „gesicherte Leistungsfähigkeit“.

Die Haushaltsgenehmigung 2018/2019 (Doppelhaushalt) wurde daher am 6.04.2018 erteilt. Wegen der noch nicht vollständig wiedererlangten finanziellen Leistungsfähigkeit sind die haushaltsrechtlichen Genehmigungen mit Nebenbestimmungen ergangen.

Für die am 1.04.2019 beschlossene 1. Nachtragssatzung wurde die erforderliche haushaltsrechtliche Genehmigung im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport unter Beibehaltung der mit Genehmigung vom 6.04.2018 verfügten Nebenbestimmungen teilweise erteilt. Soweit mit der Nachtragssatzung gegenüber der Haushaltssatzung 2018/2019 eine Ausweitung der Investitionskredite verbunden war, wurde die Genehmigung versagt. Zur Begründung wird insoweit auf die dazu ergangene Haushaltsbegleitverfügung vom 24.05.2019 verwiesen.

Zum Haushaltsvollzug 2019 stelle ich fest, dass – soweit derzeit bekannt – alle mit der Haushaltsgenehmigung verbundenen Auflagen und sonstigen Hinweise hinreichend beachtet worden sind, insbesondere wurde der erforderliche Beitrittsbeschluss zur teilgenehmigten Kreditermächtigung gefasst und vorgelegt.

Nach der vorgelegten Prognose zum Haushaltsvollzug 2019 mit Stand 20.01.2020 war es möglich, den jahresbezogenen Überschuss im ordentlichen Ergebnis deutlich zu verbessern.

Ferner überstiegen die Kredittilgungen im Jahr 2019 die Kreditaufnahmen, so dass eine Nettoneuverschuldung vermieden wurde und es zu einer Entschuldung gekommen ist. Allerdings ist hierzu anzumerken, dass nach Maßgabe des § 103 Abs. 3 HGO Kreditermächtigungen über das Haushaltsjahr, in dem sie veranschlagt und genehmigt worden sind, hinaus fortgelten.

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2018 wurden aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt; ein Aufstellungsrückstand besteht daher nicht.

Nach diesen Ausführungen zur Entwicklung der finanziellen Leistungsfähigkeit und zum Haushaltsvollzug 2019 komme ich zum vorgelegten Doppelhaushalt 2020/2021:

Dazu stelle ich fest, dass auch für die Jahre 2020 und 2021 jahresbezogene Überschüsse im ordentlichen Ergebnis geplant sind.

Allerdings ist der Zahlungsmittelfluss aus Verwaltungstätigkeit nicht ausreichend, um die ordentliche Tilgung zzgl. Hessenkassebeitrag zu decken.

Diese planerischen Fehlbedarfe können aus ungebundener Liquidität ausgeglichen werden. Das hierzu erforderliche Haushaltskonsolidierungskonzept wurde beschlossen und vorgelegt.

Aufgrund der zum Haushaltsausgleich erforderlichen Inanspruchnahme freier Liquidität hat sich die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises im Haushaltsjahr 2020 nach dem kommunalen Auswertungssystem „kash“ gegenüber 2019 verschlechtert und nur noch einen Finanzstatusindikator von 60 erreicht. Die Klassifizierung „gefährdete Leistungsfähigkeit“ hat sich damit verfestigt.

Aufgrund der bis einschließlich 2019 positiven Entwicklung der finanziellen Leistungskraft und unter Berücksichtigung der hierdurch vorhandenen ungebundenen liquiden Mittel sehe ich die Genehmigungsfähigkeit der Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2020 als gegeben.

Wegen der weiterhin nur eingeschränkt vorhandenen finanziellen Leistungsfähigkeit verbinde ich die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2020/2021 für das Haushaltsjahr 2020 mit folgenden Auflagen:

1.

Auf die Hinweise im Finanzplanungserlass vom 29.11.2019 (StAnz. 51/2019 S.1320) zu den Grundlagen für die Orientierungsdaten weise ich hin. Die dort beschriebenen Risiken für Wirtschaftswachstum und Steuerschätzung haben sich zwischenzeitlich deutlich verstärkt.

Auf die Verpflichtung zur Aufstellung ausgeglichener Haushalte (§ 92 Abs. 4 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 HKO) wird in diesem Zusammenhang erneut besonders hingewiesen.

2.

Ich bitte, mir zum **31.10.2020** und zum **1.02.2021** über die Entwicklung des Haushaltsvollzugs 2020 zu berichten; der Bericht soll auch eine Prognose über den weiteren Verlauf des Haushaltsvollzugs bis zum Ende des Haushaltsjahrs 2020 sowie den Status der Umsetzung der Investitionsmaßnahmen enthalten.

Auf die nach § 28 GemHVO bestehende Berichtspflicht gegenüber dem Kreistag weise ich ausdrücklich hin. Diese Berichte bitte ich auch mir vorzulegen.

3.

Aus den Festsetzungen des Haushaltsplans 2020 ergibt sich eine nicht unerhebliche Nettoneuverschuldung. Die damit verbundenen Leistungsverpflichtungen führen zu zusätzlichen Belastungen der Haushalte zukünftiger Jahre.

Bereits mit den Festsetzungen für die Haushaltsjahre 2020/2021 und darüber hinaus für den gesamten Finanzplanungszeitraum bis 2023 kann der Finanzhaushalt in der Planung nicht ausgeglichen werden, da der

Saldo des Finanzmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht ausreicht, um die ordentliche Kredittilgung zuzüglich des Hessenkassebeitrags zu leisten.

Es sind daher alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine Nettoneuverschuldung und die daraus resultierende Belastung möglichst zu vermeiden.

4.

Liquiditätskredite nach § 105 HGO dienen der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit und sind keine Deckungsmittel. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten ist daher nur im Rahmen des Haushaltsvollzugs bis zum Ende des Haushaltsjahrs zulässig.

Soweit ausnahmsweise z. B. aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse eine Inanspruchnahme über den 31.12. des laufenden Haushaltsjahrs hinaus erforderlich wird, ist mir spätestens bis zum 31.01. des Folgejahrs zu berichten, aus welchem Grund eine vollständige Rückführung nicht möglich war.

Auf Nr. II 4b) des Finanzplanungserlasses vom 29.11.2019 (StAnz 51/2019 S.1320) weise ich in diesem Zusammenhang ausdrücklich hin.

5.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind durch Einsparungen an anderer Stelle zu kompensieren.

6.

Die Schulumlage ist nicht vollständig kostendeckend. Es entsteht im Haushaltsjahr 2020 eine Unterdeckung i. H. v. 22,52 T€. Diese Unterdeckung ist im Rahmen des Haushaltsvollzugs einzusparen und darf nicht aus Mitteln der allgemeinen Kreisumlage gegenfinanziert werden.

7.

Wegen weiterhin eingeschränkter Leistungsfähigkeit wird die Gesamtsumme der freiwilligen Leistungen auf 1,75 Mio. € begrenzt.

Zu den Festsetzungen, die das Haushaltsjahr 2021 betreffen, stelle ich folgendes fest:

Soweit die Haushaltssatzung 2020/2021 genehmigungspflichtige Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2021 enthält, war mir eine Genehmigung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Ich habe von einer ablehnenden Bescheidung abgesehen und setze die Bearbeitung bis zum 1.11.2020 aus. Der

Eintritt der Genehmigungsfiktion nach § 54 Abs. 1 HKO i.V.m. § 143 Abs. 1 HGO wird ausgeschlossen.

Begründung:

Die Konsolidierungserfolge der vergangenen Jahre haben dazu geführt, dass der Finanzstatusindikator nach dem Auswertungssystem „kash“ 2019 auf 70 Punkte gestiegen ist.

Diese positive Entwicklung wird durch die Festsetzungen in den Haushaltsjahren 2020/2021 gefährdet. Aufgrund der Notwendigkeit, den Ausgleich des Finanzhaushalts mittels (vorhandener) freier Liquidität sicherzustellen, ist der Finanzindikator auf 60 gefallen. Da die Diskrepanz zwischen Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und Kredittilgungen über den gesamten mittelfristigen Finanzplanungszeitraum prognostiziert wird, erscheint unter diesen Planvorgaben die Wiederherstellung der vollständigen finanziellen Leistungsfähigkeit auf absehbare Zeit nicht möglich.

Dazu ist weiter festzustellen, dass für 2021 Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. insgesamt 121.355.000 € festgesetzt sind. Davon sind 106,4 Mio. € für Wirtschaftsfördermaßnahmen/ Breitbandausbau vorgesehen. Erläuterungen hierzu finden sich im Investitionsprogramm als Anlage zum Haushaltsplan (S. 672/674). Demnach wird zwar mit hoher Bundes- und Landesförderung gerechnet, die genauen Beträge und der Förderzeitpunkt bzw. -rahmen sind jedoch offensichtlich noch ungewiss.

Die Personalaufwendungen steigen nicht unerheblich an, ursächlich sind u. a. erneute deutliche Stellenausweitungen, die nach Darlegung des Landes im Rahmen des Anhörungsverfahrens der umlagepflichtigen Kommunen nur zur knapp der Hälfte mit zusätzlichen Zuständigkeiten begründet werden können. Aufgrund der insgesamt günstigen Entwicklung der Finanzsituation der vergangenen Jahre habe ich für 2020 von personalwirtschaftlichen Vorgaben abgesehen. Ich bitte allerdings eindringlich, bei der Ausweitung des Personalbestands und den Personalaufwendungen im Allgemeinen besonders kostenbewusst und verantwortungsvoll zu agieren. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass ich insbesondere für den Fall negativer Entwicklungen personalwirtschaftliche Auflagen im Haushaltsgenehmigungsverfahren 2021 und auch in den Folgejahren prüfen werde.

Wie bereits im Finanzplanungserlass vom 28.11.2019 angemerkt, scheint die langanhaltende Wachstumsperiode zu Ende zu gehen. Aufgrund der aktuellen geopolitischen Ereignisse sowie der Risiken aus einer Coronapandemie zeichnet sich für Deutschland eine deutliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ab.

Der Lahn-Dill-Kreis ist wirtschaftlich überdurchschnittlich stark von verarbeitendem Gewerbe geprägt. Erste Belastungen für die dort ansässigen Betriebe sind bereits spürbar. Es besteht daher eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Steuerkraft der umlagepflichtigen Kommunen im Lahn-Dill-Kreis durch eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen besonders stark beeinträchtigt wird. Diese Verwerfungen werden mit zeitlicher Verzögerung dann auch auf die Erträge aus Umlagen des Kreises

wirken, eine etwaig erforderliche Erhöhung der Hebesätze zum Ausgleich würde in diesem Fall auf wirtschaftlich geschwächte Kommunen treffen. Auch aus diesem Grund ist mir die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Festsetzungen für 2021 und die Festsetzung etwaiger mit der Genehmigung verbundenen Auflagen erst in Kenntnis der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen sowie des Haushaltsvollzugs des Lahn-Dill-Kreises des Jahres 2020 möglich.

Die Aussetzung des Genehmigungsverfahrens bis zum 1.11.2020 erscheint vor diesem Hintergrund als angemessen und ist einer Genehmigungsversagung als schwächeres Eingriffsmittel vorzuziehen.

Diese Verfügung ist den Mitgliedern des Kreistags gemäß § 29 Abs. 3 HKO im vollständigen Wortlaut mitzuteilen.



Dr. Ullrich
Regierungspräsident



Gz.: RPGI-13-03m0202/6-2015/9
Bearbeiter/in: Rolf Winter

Datum: 19. März 2020
Tel.: +49 641 303-2171
Dokument Nr.: 2020/233215

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich dem Lahn-Dill-Kreis unter Bezug auf die in der Haushaltsbe-
gleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Auflagen und Hinweise gemäß § 52
Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i.V.m. § 97a Hessische Gemeinde-
ordnung (HGO)

1. die Abweichungen von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 52 Abs.
1 HKO i.V.m. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr
2020;
2. in Verbindung mit § 92a Abs. 3 HGO das vom Kreistag in § 6 der vorgenann-
ten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 am 9.12.2019 beschlossene
Haushaltssicherungskonzept;
3. die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehene Kre-
ditaufnahme in Höhe von

35.250.796,00 €

**(in Worten: Fünfunddreißig Millionen zweihundertfünfzigtausendsieben-
hundertsechundsundneunzig Euro)**

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO; darin enthalten sind Mittel i. H.
v. 1.687.500 € aus dem Hessischen Kommunalinvestitionsprogramm, die ge-
mäß § 11 Abs. 2 Kommunalinvestitionsprogrammgesetz als genehmigt gelten;

4. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

26.376.000,00 €

**(in Worten: Sechszwanzig Millionen dreihundertsechundsiebzigtau-
send Euro)**

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m § 102 Abs. 4 HGO;

5. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung genannten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von

20.000.000,00 €
(in Worten: Zwanzig Millionen Euro)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m § 105 Abs. 2 HGO.



Dr. Ulrich
Regierungspräsident